

Verlängerung des Durchführungszeitraumes der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ bis zum 31.12.2028

Die Stadtvertretung der Stadt Loitz hat auf ihrer Sitzung am 10.06.2021 auf Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der jeweils aktuellen Fassung die Verlängerung des Durchführungszeitraumes der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ bis zum 31.12.2028 beschlossen.

Die Bestandssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ in Loitz ist mit der Bekanntmachung vom 21. November 2003 rückwirkend zum 09. März 1994 in Kraft getreten. In dieser wurde keine Befristung des Durchführungszeitraumes festgehalten. Am 21. November 2003 wurde ergänzend eine 1. Nachtragsatzung der Stadt Loitz über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt“ bekannt gemacht, welche seit dem 22. November 2003 Rechtskraft entwickelt.

Die seit dem 22. November 2003 rechtskräftige Gebietsabgrenzung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ bleibt unverändert erhalten (siehe beigefügte Karte).

Die Änderung der seit dem 09. März 1994 in Kraft getretenen, mit Bekanntmachung vom 21. November 2003 geänderten förmlichen Sanierungssatzung bezüglich der Verlängerung des Durchführungszeitraumes der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ bis zum 31.12.2028 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann die geänderte Satzung ab diesem Tag im Amt Peenetal/Loitz, Bau- und Ordnungsamt, Haus II, Eingang Marktstraße 157, Zimmer 5, 17121 Loitz während der Sprechzeiten und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus ist die Satzung auf der Homepage der Stadt Loitz unter <https://www.loitz.de/ortsrecht/satzungen/stadt-loitz/> einsehbar.

Loitz, den 06.12.2021

C. Witt
Bürgermeisterin

